

**Erteilung einer befristeten Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für eine Veranstaltung / für einen Umzug auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Fahrzeuge**

Telefon: 0241/5198-3706/-3702/-6130

Mail: verkehrsbehoerde@staedteregion-aachen.de

StädteRegion Aachen  
 Der Städteregionsrat  
 S 64 – Mobilität und Klimaschutz  
 Straßenbau und Verkehrslenkung  
 52090 Aachen

Firma, Verein	
Name	
Vorname	
Straße	Hnr.
PLZ	Ort
Telefon:	
Telefax:	

Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Ich / Wir beantrage(n) die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung einer Veranstaltung / eines Umzuges auf öffentlichen Straßen oder Plätzen

Art der Veranstaltung				
Ort				
(TT.MM.JJJJ)	Uhrzeit von ____ : ____ Uhr	bis ____ : ____ Uhr	Uhrzeit von ____ : ____ Uhr	bis ____ : ____ Uhr
Datum	Uhrzeit von ____ : ____ Uhr	bis ____ : ____ Uhr	Uhrzeit von ____ : ____ Uhr	bis ____ : ____ Uhr
Datum	Uhrzeit von ____ : ____ Uhr	bis ____ : ____ Uhr	Uhrzeit von ____ : ____ Uhr	bis ____ : ____ Uhr
Aufstellungsort				
Auflösungsort				
Marsch-/Fahrweg				

voraussichtl. Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_ davon Fahrzeuge: \_\_\_\_\_ Fußgänger: \_\_\_\_\_ Reiter u. Pferde: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des für die Veranstaltung / den Umzug Verantwortlichen:

Veranstalter			
Name	Vorname		
Straße	Hnr.	PLZ	Ort
Land			
Ausreichende Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen bei			

Ich/Wir stelle(n) die StädteRegion Aachen als Genehmigungsbehörde, die beteiligten Träger der Straßenbaulast sowie die Polizei Aachen, Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei, die durch die Veranstaltung / Umzug entstehen und aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns ferner, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters sowie die straßenrechtlichen Erstattungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder unberührt (straßenrechtliche Sondernutzung).

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)